



MAG. NORBERT DARABOS
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/64-PMVD/2009

XXIV. GP.-NR

19. Mai 2009

1450 /AB

19. Mai 2009

Frau

Präsidentin des Nationalrates

zu 1438 /J

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kunasek, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. März 2009 unter der Nr. 1438/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einsparung von 2200 Vizeleutnant-Posten" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 6 bis 12 und 17 bis 22:

Der Dienstgrad hängt von der besoldungsrechtlichen Einstufung des jeweiligen Arbeitsplatzes ab. Auf Grund der derzeit geltenden Koppelung des Dienstgrades an die Besoldung ergibt sich die Dienstgradstruktur. Für die Dienstgrade Brigadier aufwärts verweise ich auf die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen militärischer Dienstgrade, BGBl. II Nr. 418/2002, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 458/2005. Derzeit werden die Zuordnungskriterien durch die zuständigen Stellen meines Ressorts für das Erreichen eines bestimmten Dienstgrades umfassend überarbeitet.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3 und 16:

Um den Dienstgrad Vizeleutnant zu erreichen sind bestimmte Kriterien, wie entsprechende Ausbildung, Verwendungsgruppe und Funktionsgruppe des Arbeitsplatzes sowie das Erreichen einer bestimmten Gehaltsstufe maßgeblich. Dementsprechend wird nicht jeder Unteroffizier im Laufe der Zeit automatisch zum Vizeleutnant befördert.

Zu 4 und 5:

Die Personalauswahl für einen Auslandseinsatz findet im Hinblick auf eine konkret auszuübende Funktion statt. So kann der Dienstgrad als eine Folgewirkung einer Einteilung angesehen werden. Demnach erhalten Personen, die für einen Auslandseinsatz vorgesehen sind, sofern sie dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, einen ihrer Funktionen entsprechenden Dienstgrad. Bei Personen, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, kann ein anderer Dienstgrad zuerkannt werden, sofern die internationale Übung das Führen dieses erfordert. In beiden Fällen handelt es sich um eine temporäre Zuerkennung des Dienstgrades ausschließlich auf die Dauer des jeweiligen Einsatzes.

Zu 13:

Nein.

Zu 14:

Bedenkt man, dass beispielsweise das Erreichen des Dienstgrades Stabswachtmeister in der Verwendungsgruppe MBUO 2 auch ohne Absolvierung des Stabsunteroffizierslehrganges möglich ist, zeigt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Reform. Hinsichtlich der Zuordnung von Dienstgraden bei Auslandseinsätzen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der Fragen vier und fünf.

Zu 15:

Nein.

Zu 23:

Bei den angesprochenen Arbeitsplätzen handelt es sich um Leitungsfunktionen.

Zu 24 und 25 (20):

Nein.

/and Nibel